

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Economics der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOECO –
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
31. Januar 2011
19. Januar 2012
24. Mai 2013
10. Januar 2014
15. Januar 2015
10. August 2017
29. November 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	5
§ 4 Wahlpflichtbereich	5
§ 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	6
Anlage	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Economics“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Fach Volkswirtschaftslehre bzw. Economics sowie der Bachelorabschluss Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt

VWL an der FAU gemäß der **FPO BA WiWi**. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** werden anerkannt:

1. alle anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschlüsse
2. ein Bachelorabschluss in Mathematik,
3. ein Bachelorabschluss in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Studiengang,
4. ein Bachelorabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studiengang,
5. ein Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang,
6. ein (Bachelor-)Abschluss in einem (wirtschafts-)rechtlichen Studiengang.

(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ²Der Nachweis nach Satz 1 kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notenstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben hat.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Erstabschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang Economics gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,9 oder besser abgeschlossen haben. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 1 eine schlechtere Note als 2,89 aufweist, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 3 der direkte Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann und die einen Abschluss nach Abs. 1 mit der Note 2,89 oder besser vorweisen können, müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** vorlegen, soweit vorhanden:

1. Nachweis über Auslandsaufenthalte (Auslandsstudium oder -semester, Auslandspraktika, anderweitige Auslandsberufserfahrung) von mindestens 3 Monaten (zusammenhängend); der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden.
2. Nachweise über einschlägige Praktika (Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Konzepte in Praxis oder Forschung); der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers geführt werden.

(5) ¹Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 wird auf zwei weiteren Stufen bewertet. ²In der zweiten Stufe nach Abs. 6 können maximal 100 Punkte erreicht werden, die Bewertung der dritten Stufe lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“ (vgl. Abs. 7). ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der zweiten Stufe 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikations-

feststellung. ⁴Werden in der zweiten Stufe zwischen 69 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die dritte Stufe an. ⁵Werden in der zweiten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 4 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. ¹Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 50 Punkte). ²Die Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen wird wie folgt bewertet:
 - a) Qualität des bisherigen Hochschulabschlusses (maximal 30 Punkte):

Abschluss- note	Punkte (maximal 30 Punkte)	
	Fachspezifisch (Gewichtung 1,0)	Fachverwandt (Gewichtung 0,8)
1.9	30	24
2	27	21.6
2.1	24	19.2
2.2	21	16.8
2.3	18	14.4
2.4	15	12
2.5	12	9.6
2.6	9	7.2
2.7	6	4.8
2.8	3	2.4

- b) Durchschnittsnote der Kernfächer (Mikroökonomie, Makroökonomie, Mathematik, Ökonometrie und Statistik) (maximal 20 Punkte):

Durchschnittsnote	Punkte (maximal 20 Punkte)
1.9	20
2	18
2.1	16
2.2	14
2.3	12
2.4	10
2.5	8
2.6	6
2.7	4
2.8	2

2. ¹Fachspezifische Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 50 Punkte). ²Die Punktevergabe errechnet sich hier wie folgt:

- a) Umfang an Kompetenzen, die im Kernbereich der VWL (siehe Nr. 1 Satz 2 Buchst. b)) erbracht worden sind (maximal 25 Punkte, Punkte in Zwischenbereichen werden linear hochgerechnet vergeben).

Umfang (in ECTS-Punkten)	Punkte (maximal 25 Punkte)
75	25
65	20
55	15
45	10
35	5
25	0

- b) Umfang an Kompetenzen, die in methodischen Bereichen, d.h. Mathematik, Statistik und Ökonometrie, erbracht worden sind.

Umfang (in ECTS-Punkten)	Punkte (maximal 25 Punkte)
25	25
20	20
15	15
10	10
5	5
0	0

3. ¹Extracurrikulare, sonstige Qualifikationen, die anhand der unter Abs. 2 und Abs. 4 genannten Nachweise beurteilt werden. ²Es werden für:
a) einschlägige Auslandsaufenthalte 3 Punkte,
b) einschlägige Praktika 2 Punkte und
c) englische Sprachkenntnisse über dem vorausgesetztem Niveau B2 des GER 5 Punkte vergeben.

³Die Beurteilung der extracurrikularen Qualifikationen entfällt, falls auf Basis der Qualität des bisherigen Studienabschlusses (Nr. 1) und der fachspezifischen Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten (Nr. 2) zusammen weniger als 50 Punkte erzielt wurden.

(7) ¹In der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.3 **Anlage MPOWISO** wird das Diskurs- und Anwendungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer fachspezifischen Qualifikationen bewertet, die Erfolgsvoraussetzungen für das Studieren eines forschungsorientierten und auf selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten ausgerichteten Studienganges sind. ²Die Bewertung erfolgt durch ein Zugangsgespräch i. S. d. Nr. 5.2.2 **Anlage MPOWISO**. ³Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁴Das im Gespräch gezeigte Diskurs- und Anwendungsvermögen wird gemäß der Notenskala § 19 Abs. 2 **MPOWISO** bewertet. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens eine Bewertung mit „befriedigend“ oder besser erreichen, werden als geeignet eingestuft und zum Studiengang zugelassen. ⁶Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (Pflichtbereich = 30 ECTS-Punkte). ²Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden insgesamt zehn Wahlmodule (je 5 ECTS-Punkte) in beliebiger Zusammensetzung aus fünf Modulgruppen (Wahlpflichtbereich), darunter mindestens ein Seminar (5 ECTS-Punkte) der Volkswirtschaftslehre. ³Darüber hinaus wählen die Studierenden zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot aller von den jeweiligen Modulverantwortlichen der Fakultät für diesen Studiengang freigegebenen Module einschließlich der o.g. Modulgruppen (Freier Wahlbereich). ⁴Module außerhalb des Angebots der Fakultät können auf Antrag zugelassen werden. ⁵Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudium gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen. ⁶Im vierten Semester absolvieren die Studierenden das Modul Masterarbeit. ⁷Es setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis (25 ECTS-Punkte) und dem Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) ¹Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. ²Schwerpunktbereiche sind zusammenhängende Studiengebiete, in denen mindestens 15 ECTS zu erwerben sind. ³Als zusammenhängende Studiengebiete gelten:

1. Labor economics
2. Macroeconomics and finance
3. Public economics
4. Energy markets
5. Health economics.

⁴Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. ⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird. ⁶Auf Antrag werden bis zu drei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

(3) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und §§ 16 – 18b **MPOWISO**.

(4) ¹§ 4 Abs. 5 **MPOWISO** gilt mit der Maßgabe, dass die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs Englisch ist. ²Im Wahlpflichtbereich und im Freien Wahlbereich können auch Module angeboten und gewählt werden, in denen die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch ist.

§ 4 Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppen „Labor economics“, „Macroeconomics and finance“, „Public economics“, „Energy markets“ und „Health economics“ des Wahlpflichtbereichs liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren der in § 3 Abs. 2 genannten Schwerpunktbereiche thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird ein methodisches Qualifikationsziel verfolgt, indem spezifische Arbeitsweisen geschult und im Pflichtbereich erworbene Methodenkompetenzen auf verschiedene Gegenstandsfelder der modernen Volkswirtschaftslehre angewendet werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich mittels einer individuellen Zusammenstellung von methodisch und thematisch orientierten Modulen, ein im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld spezifisch zugeschnittenes Profil auszubilden. ⁴Bei der Wahl der einzelnen Module ist § 3 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul nach Abs. 1 vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich sind: Klausur, mündliche Prüfung, Seminararbeit, Hausarbeit, Kurztest, Diskussionsbeitrag, Präsentation/Präsentationspapier, Thesenpapier, Projektarbeit, Praktikumsbericht oder eine Kombination aus diesen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹In der Regel haben die Module des Wahlpflichtbereichs entweder die Form einer Kombination von Vorlesung (2 SWS) und Übung (1-2 SWS) oder eines Seminars (3 SWS). ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Economics“ aufnehmen.

(2) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(3) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Anlage: Studienverlaufsplan Master Economics

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem			
1. Semester: Pflichtbereich – 6 Pflichtmodule						30							
Mathematics for economists	Mathematics for economists	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
Microeconomics	Microeconomics	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten, 80 %) und Präsentation (20 %)	1	
Game theory	Game theory	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten, 80 %) und Hausarbeit (20 %)	1	
Macroeconomics: business cycles	Macroeconomics: business cycles	2	2			5	5				Klausur (60 Minuten)	1	
Macroeconomics: economic growth	Macroeconomics: economic growth	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
Applied econometrics	Applied econometrics	2	2			5	5				Klausur (90 Minuten)	1	
2. und 3. Semester: Wahlbereich - Wahl von 10 VWL-Modulen + 2 freien Modulen à je 5 ECTS-Punkte						60							
Wahlpflichtbereich: 10 Module mit je 5 ECTS gemäß § 4						50		25	25				
Module group: labor economics	gem. § 4 Abs. 3							25	25		gem. § 4 Abs. 2	1	
Module group: macroeconomics und finance	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: public economics	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: energy markets	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Module group: health economics	gem. § 4 Abs. 3											gem. § 4 Abs. 2	1
Freier Wahlbereich: 2 Module mit je 5 ECTS-Punkten¹⁾						10							
Freies Wahlmodul 1	²⁾					5		5			²⁾	1	
Freies Wahlmodul 2	²⁾					5			5		²⁾	1	
4. Semester: Masterarbeit						30							
Masterarbeit	Masterarbeit				2	30				25	Masterarbeit und Präsentation	1	
	Seminar zur Masterarbeit									5			
Summe SWS und ECTS:		mind. 12	mind. 11		mind. 5	120	30	30	30	30			

¹⁾ vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3. Auch Sprachkurse können als „Freies Wahlmodul 1“ und „Freies Wahlmodul 2“ angerechnet werden. Ein Kurs kann in diesem Rahmen unabhängig vom Sprachniveau angerechnet werden. Falls ein zweiter Sprachkurs angerechnet werden soll, muss dieser mindestens dem Sprachniveau B2 entsprechen.

²⁾ Art und Umfang der Lehrveranstaltung(en) und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung**.